



Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle
Ufficio federale della proprietà intellettuale

Bern, den 28. März 1950.

Dir/W1

An das Eidgenössische Politische
Departement,
Politische Angelegenheiten.Ihr Zeichen: r.B.34.814.A.o.-HS.

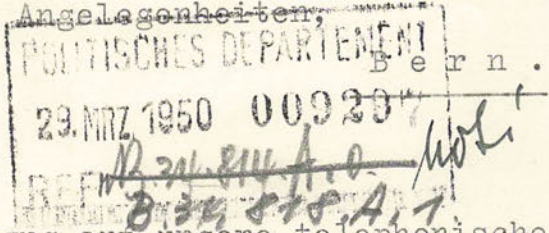
Herr Minister,

wir nehmen Bezug auf unsere telephonische Unterredung vom 23. März a.c. mit Ihrem Mitarbeiter Herrn Fürsprecher Bühner, betreffend die bevorstehenden Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss eines Abkommens zur Wiederherstellung abgelaufener Prioritätsfristen, und beehren uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Betr. die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft:

- a) Mit Note vom 28. Januar 1950 hat das Eidg. Politische Departement den übrigen Verbandsstaaten ein Memorandum der Bundesrepublik Deutschland zugestellt, worin festgestellt wurde, dass mit der Schaffung des neuen Deutschen Patentamtes in München die Voraussetzungen dafür erfüllt seien, dass die Bestimmungen der internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wieder in vollem Umfang angewendet werden können. Da eine Anwendung der Bestimmungen dieser internationalen Verträge die Mitgliedschaft des betreffenden Staates zur Voraussetzung hat, muss angenommen werden, dass die Behörden der Bundesrepublik Deutschland davon ausgehen, die Mitgliedschaft von "Deutschland" bestehe nach wie vor weiter und könne von der Bundesrepublik für sich in Anspruch genommen werden.
- b) In einem vom 31. Dezember 1949 datierten "Compte rendu", das vom Präsidenten des Deutschen Patentamtes vor kurzem an die Patentämter der andern Verbandsländer versandt wurde, wird u.a. ausgeführt:

"L'étranger peut par conséquent revendiquer, conformément aux conventions internationales applicables à son sujet, la priorité d'un dépôt étatique antérieur, lors de la demande ou dans les deux



W. Bühner
29.3.50
W1

*Das stimmt mit der
Notiz an den Abs. Chef
vom 27. 3. (?) nicht
ganz überein.*



à dater du jour du dépôt de la demande. De cette manière le déposant obtient les droits découlant de la priorité étrangère pourvu que la validité des conventions internationales soit également reconnue pour la République fédérale par le pays du déposant. Il n'est pas encore établi quels pays reconnaissent une priorité en vertu des demandes soumises à l'Office Allemand des Brevets".

Das heisst also, dass die Bundesrepublik den Angehörigen der andern Verbandsländer die aus den internationalen Abkommen sich ergebenden Prioritätsrechte zuerkennt unter der Bedingung, dass die anderen Verbandsländer die Geltung der Verträge hinsichtlich der Bundesrepublik anerkennen.

Auch hier wird vorsichtigerweise nicht behauptet, die Bundesrepublik sei Vertragsstaat. Man begnügt sich damit, die Anwendung der internationalen Verträge auf die Bundesrepublik zu verlangen, und lässt damit offen, ob die Mitgliedschaft dem (ungeteilten) Deutschland oder aber den auf seinem Gebiet eingerichteten Teilgebilden zustehe.

- c) Der Entscheid darüber, wer im Falle "Deutschland" Mitglied sei, kann u.E. nicht von den einzelnen Vertragsstaaten getroffen werden, sondern ist Sache der Gesamtheit der Verbandsmitglieder. Es ist aber den einzelnen Mitgliedstaaten wohl unbenommen zu entscheiden, ob sie die Bundesrepublik wie ein Mitglied behandeln wollen oder nicht. Nachdem die zuständigen Behörden der Bundesrepublik ihrem Willen, die internationalen Verträge auf ihrem Gebiet auszuführen, deutlich Ausdruck gegeben haben, scheint uns, dass keine Bedenken dagegen bestehen sollten, dass die Schweiz ihrerseits die Erklärung abgibt, die Bestimmungen der internationalen Verträge auch gegenüber den Angehörigen der Bundesrepublik anzuwenden. Die Frage, ob diese Anwendung die Folge der Mitgliedschaft von "Deutschland" oder derjenigen der Bundesrepublik sei, kann offen

-3-

gelassen werden, womit zweifellos auch die Behörden der Bundesrepublik einverstanden sein werden.

2. Geht man von diesem Standpunkt aus, so können sich die in Aussicht genommenen Verhandlungen darauf beschränken, die Wiederherstellung abgelaufener Prioritätsfristen zu regeln. Daraus würde sich eine Vereinbarung von verhältnismässig kurzer Geltungsdauer ergeben; denn es würde sich nur darum handeln, eine Frist zu bestimmen, innert welcher für Patentanmeldungen, die jetzt eingereicht werden, noch Prioritäten geltend gemacht werden können aus ausländischen Anmeldungen, welche mehr als 12 Monate zurückliegen. Wenn im übrigen ohne weiteres die Bestimmungen der Verbandsübereinkunft anwendbar sein sollen, können die schweizerischen Anmelder in Westdeutschland und die westdeutschen Anmelder in der Schweiz auch nach dem Wegfall des Abkommens innert der in der Verbandsübereinkunft vorgeschriebenen Fristen Prioritätsrechte ausüben.
3. Wir bitten Sie, uns Ihre Ansicht zu dem von uns im vorstehenden vertretenen Standpunkt mitzuteilen, -gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Abteilung Internationale Organisationen -, damit wir wissen, auf welcher Grundlage die Verhandlungen geführt werden können.
4. Mit Bezug auf die Zusammensetzung der Delegation haben wir vorgemerkt, dass Herr Fürsprecher Bühler als Vertreter des Politischen Departementes zu bezeichnen wäre. Als Vertreter des Vorortes wird voraussichtlich Herr Dr. Pointet genannt werden. Dieser hat uns vorsorglich mitgeteilt, dass er in der Zeit vom 23. Mai bis 4. Juni 1950 unabhkömmlich wäre. Wir bitten Sie, dies anlässlich der Vorbesprechungen mit den deutschen Behörden bei der Festlegung des Verhandlungstermins zu berücksichtigen.

Was den Verhandlungsort anbelangt, würden wir eine Zusammenkunft in der Schweiz vorziehen; aber man wird sich ~~hier~~ hier nach den Wünschen der deutschen Behörden richten können.

*Ich bin einverstanden.
mit dem f. Geist.*

*Der Bericht ist fertig
oben 17-20 Mai, sehr
kurz nur die Woche
vom 8-13 Mai im
Frage*

-4-

Für den Fall, dass die Verhandlungen in Köln oder Bonn geführt werden, möchten wir Sie jetzt schon bitten, zu veranlassen, dass der Delegation eine Hilfskraft von der Schweizerischen Mission zur Verfügung gestellt wird (für Vervielfältigungen, Registratur usw).

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Eidgenössisches
Amt für geistiges Eigentum
Der Direktor:



Durchschlag z.K. an die
Abteilung Internationale Organisationen
(ad o.B.65.7.1.-All).